

## Informationen zum Artenschutzrecht

Stand: 01.09.2025

Für Halter von Tieren der besonders geschützten Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**)\* vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542 ff, zuletzt geändert mit Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024, BGBl. I 2024, S. 323), d.h. Anhang A und B der EG-Verordnung **338/97\*** (in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2019/2117 vom 29.11.2019 (Abl. EG Nr. L320 S. 13-114)) und Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**)\* vom 16.02.2005 (BGBl. Jahrgang 2005 Teil I, S. 258 ff) gelten nachfolgende Vorschriften. Die Schutzstufen ergeben sich aus den Listen in der Anlage. Dieses Merkblatt inkl. Anlagen ist auf [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) unter Umwelt & Verbraucher / Naturschutz / Artenschutz / Internationaler Artenschutz zu finden.

### Kennzeichnung

In den §§ 12 - 15 der BArtSchV ist geregelt, dass der Halter von Wirbeltieren der besonders geschützten Arten diese nach Maßgabe der Anlage 6 zu kennzeichnen hat. Zu verwenden sind folgende Kennzeichnungsmethoden:

- für Vögel:**
- 1.) geschlossener Ring
  - 2.) wenn das nicht möglich ist:
    - a) für Vögel des Anhang A ab 200g Gewicht Transponder
    - b) für alle anderen Vögel offene Ringe
  - 3.) wenn das nicht möglich ist: Dokumentation äußerlicher Merkmale oder sonstige von meiner Behörde festzulegende Kennzeichen

### **für Säugetiere und Reptilien:**

- 1.) ab 200g Gewicht, bei Schildkröten ab 500g, Transponder. Für die Arten *Geochelone radiata* (**Strahlenschildkröte**), *Testudo hermanni* (**Griechische Landschildkröte**), *T. graeca* (**Maurische Landschildkröte**), *T. marginata* (**Breitrandschildkröte**), *Acrantophis madagascariensis* (**Madagaskar-Boa**), *A. dumerilii* (**Südliche Madagaskar-Boa**) und *Sanzinia madagascariensis* (**Madagaskar-Hundskopfboa**) alternativ die **Fotodokumentation** (siehe dazu Merkblatt „Fotodokumentation“).
- 2.) bei allen anderen Arten ist die Fotodokumentation dann vorgesehen, wenn ein Transponder im Einzelfall wegen körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften der Tiere nicht gesetzt werden kann.

Weitergehende Informationen zur Fotodokumentation sind einer gleichlautenden Publikation der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (DGHT), Postfach 14 21, 53351 Rheinbach, Tel.: 02225/703333, Fax 02225/703338, [www.dght.de](http://www.dght.de), zu entnehmen.

Die Kennzeichen (Ringe und Transponder) sind ausschließlich von den beiden folgenden, vom Bundesumweltministerium zugelassenen Vereinen zu beziehen:

- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (**BNA**), Postfach 11 10, 76707 Hambrücken, Tel.: 07255/2800, Fax: 07255/8355, E-Mail: [gs@bna-ev.de](mailto:gs@bna-ev.de), Internet: <https://www.bna-ev.de>.
- Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (**ZZF**), Mainzer Str. 10, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611/447553-0, Fax: 0611/447553-33, E-Mail: [info@zzf.de](mailto:info@zzf.de), Internet: <http://www.zzf.de>.

Die Kennzeichen dürfen nur bis zum Ende des Jahres, für das sie ausgegeben werden, verwendet werden. Unbenutzte oder durch Tod freigewordene Kennzeichen sind an die Ausgabestelle oder an mich zurückzugeben oder zu vernichten; hierüber ist die Ausgabestelle unverzüglich zu informieren.

Ich weise noch darauf hin, dass das Fehlen der vorgeschriebenen Kennzeichnung als Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 10 BArtSchV in Verbindung mit § 69 Abs. 3 Nr. 27 c i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EURO geahndet werden kann.

- Bitte wenden -

## Meldepflicht/Nachweispflicht

Zu- und Abgänge von Wirbeltieren der besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV der örtlich zuständigen Artenschutzbehörde anzuzeigen. Ausgenommen sind die in der Anlage 5 zur BArtSchV aufgeführten Arten (siehe Anlage).

Gleichzeitig ist die legale Herkunft der Tiere nachzuweisen. Bei Tieren des **Anhang A** sind dazu Kopien der EG-Bescheinigung vorzulegen. Bei Tieren des **Anhang B** kann ein Schreiben nach beiliegendem Muster (Meldung über den Zugang besonders geschützter Wirbeltierarten) verwendet werden oder es können Zuchtbestätigungen oder ähnliches vorgelegt werden (siehe auch Merkblatt Herkunftsnachweise). Bei eigenen Nachzuchten ist das Nachweisbuch (falls vorhanden, s. u.) im Original vorzulegen. Bei Vorerwerb (Tiere, die schon vor Inkrafttreten der Schutzvorschriften in Deutschland gehalten wurden) reicht die Glaubhaftmachung durch Vorlage von Rechnungen, Quittungen, Zeugenaussagen von Nachbarn oder Bekannten aus.

Sollten Tiere verenden, so sind evtl. vorhandene Bescheinigungen gemäß Art. 11 der EG-VO 865/2006 (DVO, Abl. EG Nr. L166 S. 1 ff) im Original zurückzugeben.

### Aufnahme- und Auslieferungsbuch bzw. Nachweisbuch

Der Nachweis der Nachzucht im Sinne des § 46 BNatSchG und Art. 54 der DVO kann durch ein so genanntes „Aufnahme- und Auslieferungsbuch“ geführt werden (vgl. Muster Auszug BArtSchV). Das Buch kann beim **BNA** oder beim **ZZF** (Anschriften siehe „Kennzeichnung“) oder im Zoofachhandel bezogen werden. In dem Buch sind **alle** besonders geschützten Tiere einzutragen.

### EG-Bescheinigungen

EG-Bescheinigungen (früher: CITES-Bescheinigungen) sind nur noch erforderlich bei Tieren des **Anhang A** zur Vermarktung, zur Ausfuhr/Wiederausfuhr und zum Transport.

Für Tiere des **Anhang B** werden, unabhängig von den weiterhin bestehenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen, für den inneregemeinschaftlichen Verkehr (Vermarktung) EG-Bescheinigungen nicht erteilt. Vielmehr ist die Vermarktung erlaubt, wenn die rechtmäßige Herkunft belegt werden kann (siehe oben Nachweispflicht). Für diese Arten werden Bescheinigungen nur für die Vorlage beim Bundesamt für Naturschutz (Konstantinstraße 110, 53179 Bonn, Tel.: 0228/8491-0, Fax: 0228/8491-9999) als Grundlage für eine Ausfuhrgenehmigung benötigt, sofern Tiere aus der Europäischen Gemeinschaft exportiert werden sollen.

Zur Beantragung von EG-Bescheinigungen ist beiliegender Vordruck zu verwenden. Der Antrag ist zu richten an:

Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat V 51.1 – Landwirtschaft, Fischerei  
und internationaler Artenschutz –  
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus  
64278 Darmstadt

Dem Antrag sind Unterlagen über die Herkunft der Tiere (s.o. Nachweispflicht) sowie die Buchführung im Original (bei Nachzuchten, siehe oben) vorzulegen. Um EG-Bescheinigungen für Nachzuchten erteilen zu können, muss die Legalität der Elterntiere nachgewiesen sein, daher sind Kopien der Herkunftsnachweise der Elterntiere dem Antrag beizufügen.

Hinweis: Der Schutzstatus eines Tieres kann im Zweifelsfall direkt über [www.wisia.de](http://www.wisia.de) ermittelt werden oder auf telefonische Anfrage bei meiner Behörde.

\* Der vollständige Text der Bundesartenschutzverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes ist erhältlich bei der Bundesanzeiger Verlags GmbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn. Der vollständige Text der EG-Verordnungen 338/97 und 2019/2117 ist erhältlich bei der Bundesanzeiger Verlags GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln.

**Anlagen:**      **Ansprechpartner, Gesetzesauszüge, Artenlisten, weitere Merkblätter**